

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	14.11.2022 07:10
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 19. August 2022 bis 18. November 2022.

Inhalt

Die vorliegende Revision des VRPG beinhaltet Klärungen, Verbesserungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen aufgrund der Praxiserfahrungen in der Anwendung des Gesetzes. Im Weiteren sollen mit dieser Vorlage das Dolmetscherwesen professionalisiert und die rechtlichen Grundlagen geschaffen respektive angepasst werden für die weitere Umsetzung der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Volker Studer

Stellvertretender Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

062 835 16 19

volker.studer@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Karin
Nachname	Koch Wick
E-Mail	wickkoch@bluewin.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Allgemeine Verfahrensthemen:

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Massenverfahren die Behörde neu eine Zustelladresse bezeichnen kann (vgl. § 15b Abs. 1bis VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie einverstanden, dass das Institut der Mediation eigenständig und damit prominenter geregelt werden soll (vgl. § 19a VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die Mitte begrüsst die vorgeschlagene Förderung der Mediation. Sie erachtet diese als wichtige, sinnvolle und gleichwertige Alternative zu gerichtlichen Verfahren. Nicht einverstanden ist Die Mitte jedoch mit der Erwähnung/Einführung der Möglichkeit zur Beweisabnahme: Eine der wichtigsten Eigenschaften, die eine Mediatorin oder ein Mediator erfüllen muss, damit die Mediation Erfolg haben kann, ist die absolute Allparteilichkeit/Neutralität. Die Mediatoren nehmen zum Streitpunkt inhaltlich nicht Stellung. Den Inhalt des Vergleichs bestimmen ausschliesslich die Parteien/Betroffenen selbst. Demgemäss braucht es keine Beweisabnahme. Eine solche soll den entscheidenden Instanzen vorbehalten sein; ansonsten besteht die Gefahr, dass die Mediationsperson in die Rolle einer Entscheidungsinstanz gedrängt wird und ihre Allparteilichkeit verliert.

Frage 3

Sind Sie mit der Regelung des Zwischenentscheides gemäss § 20a VRPG einverstanden? Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die Mitte ist mit dem Inhalt von § 20a VRPG einverstanden. Derselbe entspricht der aktuellen, gefestigten Rechtsprechung und Praxis sowie analogen Bestimmungen in anderen Rechtsbereichen. Angesichts der klaren, langjährigen Praxis erachtet es Die Mitte jedoch als nicht notwendig und nicht sinnvoll, diese «Selbstverständlichkeit» ins Gesetz aufzunehmen und damit den aktuellen Charakter des VRPG als kurzes, prägnantes Verfahrensgesetz zu verfälschen.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die instruierende Behörde das Verfahren aussetzen kann, wenn Gründe der Zweckmässigkeit oder der Prozessökonomie dies gebieten (vgl. § 20b VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Hier gilt dasselbe, wie bereits unter der Frage 3 bemerkt: Die Mitte ist mit dem Inhalt einverstanden. Derselbe entspricht der aktuellen, gefestigten Rechtsprechung und Praxis sowie analogen Bestimmungen in anderen Rechtsbereichen. Angesichts der klaren, langjährigen Praxis erachtet es Die Mitte als nicht notwendig und nicht sinnvoll, diese «Selbstverständlichkeit» ins Gesetz aufzunehmen und damit den aktuellen Charakter des VRPG als kurzes, prägnantes Verfahrensgesetz zu verfälschen.

Frage 5

Sind Sie mit der Regelung des Dolmetscherwesens, die zu einer Professionalisierung führen soll, einverstanden (vgl. § 24a VRPG sowie entsprechende Fremdänderungen)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Die Einführung einer grundsätzlichen Akkreditierungspflicht wird von der Die Mitte unter Vorbehalt begrüsst. Ebenso die Kompetenz des Regierungsrats, die Details auf Verordnungsstufe zu regeln. Eine Akkreditierung von Dolmetschenden birgt jedoch die Gefahr, dass durch die einhergehende Monopolisierung nur noch professionelle, freischaffende Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz kommen. Es ist ein Kostenschub zu Lasten des Staates und der Gemeinden zu befürchten. Aus Sicht unserer Partei trägt der Entwurf dem Umstand der Verschiedenartigkeit der Verwaltungsbehörden und der betroffenen Gemeinwesen zu wenig Rechnung. Die Ausführungen auf Seite 25 des Anhörungsberichts greifen zu kurz, wenn damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass von allen möglichen Verwaltungsstellen nur vor der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, der

Jugendanwaltschaft und vor dem Migrationsamt Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz kommen. Dolmetschende kommen z.B. regelmässig auch vor den Zivilstandsbehörden zum Einsatz; hier (z.B. für die Trauung) nur professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz zuzulassen, ist übertrieben und kostspielig (in diesem Fall zu Lasten der Brautleute). In der Praxis hat sich gezeigt, dass neben professionellen Dolmetschenden auch sog. Sprachvermittler/-innen zielführend und kostengünstig zum Einsatz kommen können (vgl. etwa das Modell der AOZ der Stadt Zürich). Auch geht der Entwurf nicht darauf ein, ob und wann es zulässig sein soll, dass die Mitarbeiter/-innen der betroffenen Verwaltungsbehörde selber und ohne Akkreditierung übersetzen können. Im Übrigen sollte zwischen (erstinstanzlichen) Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden unterschieden werden; vor Verwaltungsjustizbehörden muss mehr Professionalität der Dolmetschenden erwartet werden.

Generell gilt für unsere Partei: Damit sich Die Mitte mit den im Rahmen des Projekts «Professionalisierung des Dolmetscherwesens» neu umzusetzenden Massnahmen auf Verordnungsstufe wird einverstanden erklären können, dürfen diese für die Behörden, den Staat oder die Rechtssuchenden nicht zu erheblichen finanziellen oder tatsächlichen Mehraufwendungen führen.

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass Parteien Verfahrens- und Parteikosten, welche sie aufgrund trölerischem Verhalten verursacht haben, selber bezahlen müssen (vgl. § 31c Abs. 5 und § 32d Abs. 4 VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die vorliegende Fragestellung ist unklar/unpräzise:

- Es gibt keine §§ 31c und 32d

- Im vorgeschlagenen Gesetzestext ist von «unnötigen» Kosten die Rede. Dieser Begriff beinhaltet unseres Erachtens mehr, als nur «trölerisches Verhalten».

Wenn mit der Gesetzesergänzung gemeint ist, dass sämtliche unnötigen Kosten (und nicht nur diejenigen aufgrund trölerischen Verhaltens) auferlegt werden sollen, ist Die Mitte mit dem Vorschlag einverstanden.

Frage 7

Sind Sie mit der Regelung in § 70 Abs. 1bis VRPG einverstanden, mit welcher auf den abschliessenden Charakter des Verwaltungsgerichtsentscheids unter der genannten Voraussetzung hingewiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Der vorgeschlagene Abs. 1bis ist gesetzestechnisch verunglückt. Ob das Urteil des Verwaltungsgerichts abschliessend ist oder nicht bzw. ob eine Überprüfung durch das Bundesgericht erfolgt oder nicht, ist Sache des Bundesrechts. Entsprechend soll darauf verzichtet werden, auf Stufe Kanton darüber zu legislieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der vorgeschlagene Gesetzestext bundesrechtswidrig wird, falls das Bundesgericht seine bisherige Praxis ändert.

Frage 8

Sind Sie mit der Verlängerung der Beschwerdefristen für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden auf kommunaler Ebene von 3 Tagen auf 10 Tage einverstanden (vgl. § 68 Abs. 2 GPR)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Die Mitte ist mit der Verlängerung der Frist auf 10 Tage auf kommunaler Ebene einverstanden. Die Begründung, weshalb eine gleichzeitige Verlängerung auf ebenfalls 10 Tage auf kantonaler Ebene nicht möglich sein soll, überzeugt nicht. Die Mitte erachtet es als systematisch falsch, wenn auf kommunaler und kantonaler Ebene für dieselbe Beschwerde unterschiedliche Fristen gelten.

Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Schlichtungsstelle für Personalfragen zukünftig auch für das Personal von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuständig sein soll (vgl. § 48 PersG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kostenlosigkeit der Gemeindebeschwerde ausdrücklich geregelt wird (vgl. § 107 Abs. 3bis GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Die Mitte erachtet insbesondere die Präzisierung, dass «Kostenlosigkeit» auch bedeutet, dass keine Parteientschädigungen zugesprochen werden, als für die primär angesprochenen rechtssuchenden Laien als hilfreich.

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Regelung in § 60 Abs. 2 BauV, wonach Anträge der Einwendung im Beschwerdeverfahren nicht mehr erweitert werden können, auf Gesetzesstufe gehoben werden soll (vgl. § 4 Abs. 2bis BauG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Das Aargauische Verwaltungsgericht hat mehrfach festgestellt, dass der § 60 Abs. 2 BauV dem übergeordneten Baugesetz widerspricht und deshalb – im Einklang mit der Lehre und aus den nachfolgend angeführten Gründen – nicht zur Anwendung gelangen kann. Die Mitte lehnt es ab, eine zweifelhafte Bestimmung einer Verordnung via Gesetzesrevision «zu legalisieren». Anstelle einer Anpassung von § 4 BauG sollte § 60 Abs. 2 BauV gestrichen werden.

Gemäss dem neuen Abs. 2bis sollen Anträge, die mit der Einwendung geltend gemacht werden, später nicht mehr erweitert werden können. Die Mitte ist damit aus den folgenden Gründen auch materiell nicht einverstanden:

Im Einwendungsverfahren nach Baugesetz können u.a. Nachbarn gegen Bauvorhaben oder in ihren schutzwürdigen Interessen Betroffene gegen Nutzungsplanungen Einwendungen erheben. Diese Einwendungen erfolgen vor dem Baubewilligungsentscheid bzw. vor dem Planungsbeschluss und stellen die Ausübung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung sicher. Für die Ausübung des rechtlichen Gehörs Formvorschriften bzw. Anträge vorzuschreiben und die Einwendenden an diese Anträge zu binden, ist in Art. 29 Abs. 2 BV nicht vorgesehen und dürfte letztlich dieser Bestimmung widersprechen. Zulässig sind Formerfordernisse (Antrag und Begründung) grundsätzlich nur bei Rechtsmitteln. So sieht z.B. § 193 StG für die Einsprache und § 43 VRPG für Beschwerden entsprechende Anforderungen vor.

Die Darlegungen im Anhörungsbericht, wonach die neue Regelung "Rechts- und Investitionssicherheit" bringe bzw. der Verfahrensbeschleunigung diene, überzeugt Die Mitte nicht. Wird die bisherige Niederschwelligkeit einer Einwendung aufgegeben und die vorgesehene Formstrenge eingeführt, werden die Betroffenen vermehrt bereits im Einwendungsverfahren maximale Forderungen stellen und unter Umständen anwaltliche Unterstützung beanspruchen. Dadurch wird das Verfahren komplexer und aufwändiger und eine gütliche Einigung auf Stufe Gemeinde dürfte deutlich schwieriger werden.

Digitalisierungsthemen:

Frage 12

Sind Sie mit den in § 7a VRPG festgehaltenen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr (qualifizierter elektronischer Zugang, zuverlässige Zuordnung zu absendenden Partei, evtl. Nachreichung in Papierform) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Die Mitte ist bereits mit der in § 7 Abs. 1bis implizierten Gleichwertigkeit von schriftlichen und elektronischen Eingaben nicht einverstanden. Die Formulierung im neu vorgeschlagenen Abs. 1bis lautet wie folgt: "Der schriftliche Verkehr kann in Papierform oder in elektronischer Form gemäss § 7a VRPG erfolgen." Es ist allgemein üblich, dass zwischen schriftlichen Mitteilungen einerseits und elektronischen Mitteilungen andererseits unterschieden wird. Genau diese Unterscheidung macht insbesondere auch der Bundesgesetzgeber (vgl. u.a. Art. 85, 86 und 110 StPO; Art. 130, 138 und 139 ZPO; Art. 21, 21a, 34 Abs. 1 und 1bis VwVG etc.). Sie entspricht auch der bisherigen Konzeption von § 7 Abs. 1 VRPG. Wieso der Aargau neu eine eigene, dem allgemeinen Verständnis widersprechende Lösung realisieren will und sich nicht an die Gesetzgebung des Bundes anlehnt, ist nicht einsichtig und dürfte namentlich den Rechtssuchenden nur Unklarheiten bescheren.

Auch in Bezug auf den § 7a VRPG verweist Die Mitte auf die durch den Bund gewählte klare Lösung, welche gesetzestechnisch korrekt legifert wurde und problemlos auf kantonaler Ebene übernommen werden könnte.

Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat die Einzelheiten des elektronischen Verkehrs durch Verordnung regeln soll (vgl. § 7a Abs. 3 VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Die Mitte ist einverstanden, dass die Einzelheiten durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen. Sie erachtet es aber als unerlässlich, dass dabei die bereits auf Stufe Bund bestehenden Lösungen übernommen werden (vgl. unsere Bemerkungen unter Frage 12).

Frage 14

Sind Sie mit der Regelung der vollautomatisierten Entscheide (vgl. §§ 37a-37d VRPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Aufgrund der im öffentlichen Recht geltenden Grundsätze des Willkürverbots, der Rechtssicherheit, der Rechtsgleichheit, der Pflicht zur Wahrung des Rechtlichen Gehörs etc. erachtet Die Mitte den Erlass vollautomatischer Entscheid nur dort als zulässig, wo kein Ermessensspielraum besteht. Indem solche Konstellationen in der Praxis kaum vorkommen, ist auf die Einführung dieses in rechtsstaatlicher Hinsicht heiklen Instruments zu verzichten.

Frage 15

Sind Sie damit einverstanden, dass Baugesuche und Nutzungspläne auch in elektronischer Form publiziert und öffentlich aufgelegt werden können (vgl. § 3a BauG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Die Mitte versteht den § 3a BauG so, dass die Publikation neu auch ausschliesslich in elektronischer Form erfolgen kann. Die Frage ist, wie in diesem Fall sichergestellt werden kann, dass die gesetzlichen Informations- und Mitwirkungsrechte der gesamten Bevölkerung (also insbesondere auch derjenigen Personen, welche über keinen Internetzugang verfügen) sichergestellt werden können.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Zu § 7 Abs. 1 VRPG: Die vorgeschlagene Änderung mit einem Grundsatz der Schriftlichkeit und der Möglichkeit einer Gesetzesdelegation an den Regierungsrat überzeugt nicht. Zunächst wird dem Umstand zu wenig Rechnung getragen, dass das VRPG auch für die Gemeinden anwendbar ist (§ 1 VRPG, vgl. die Botschaft des Regierungsrates vom 14.02.2007 [07.27] zur Revision des VRPG, Seite 11); je nach Grösse einer Gemeindeverwaltung und den spezifischen Gepflogenheiten vor Ort kann ein mündliches Verfahren von Vorteil sein. Weiter ist die vorgeschlagene Gleichstellung von Verfahren vor kantonalen Verwaltungs- und vor Verwaltungsjustizbehörden nicht sachgerecht. Zwar ist ein Grundsatz der Schriftlichkeit vor Verwaltungsjustizbehörden verständlich und schon heute die Regel. Vor kantonalen Verwaltungsbehörden ist ein solcher Grundsatz jedoch nicht adäquat, nicht besonders zielführend und nicht effizienter. Den Verwaltungsbehörden muss es weiterhin freigestellt sein, einzelne Verfahrensschritte auch mündlich durchzuführen; z.B. die Anhörung von mehreren Gesuchstellenden mit gegenteiligen Interessen und bei widersprüchlichen Aussagen. Zudem schafft die vorgeschlagene Änderung von § 7 Abs. 1 VRPG einen Widerspruch zu § 24 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 VRPG (Beweismittel). Ferner ist Möglichkeit einer Gesetzesdelegation an den Regierungsrat insofern problematisch, als dem Regierungsrat damit die Regelung des Verfahrens vor den Verwaltungsjustizbehörden eingeräumt wird; dies ist mit Blick auf die Gewaltenteilung störend. Im Übrigen ist der Bedarf nach einer Änderung dieser Bestimmung nicht ausgewiesen.

Zu § 12 VRPG: Neu soll in Abs. 3 ausdrücklich geregelt werden, dass der Verzicht des Beigeladenen auf eine aktive Teilnahme zu keiner Verwirkung allfälliger Rechtsmittel führt. Dies ist in der Praxis eine längst etablierte Selbstverständlichkeit. Eine Aufnahme derselben in ein Gesetz ist nicht notwendig und führt dazu, dass der Charakter des VRPG als kurzes, prägnantes Verfahrensgesetz verloren geht.

Zu § 13 VRPG: Vgl. die Bemerkung zu § 12. Effektiv kann § 13 Abs. 2 lit. f gar nicht anders verstanden werden, als dies nun – mit einer eher umständlichen Ergänzung – ausdrücklich festgehalten wird. Auf diese Ergänzung ist deshalb zu verzichten.

Zu § 16 Abs. 4 VRPG: Die Mitte lehnt diese Neuerung ab, wonach nicht mehr die Aufsichtsbehörde, sondern die angerufene Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds über einen allfälligen Ausstand entscheidet.

Die Bestimmung ist unklar formuliert und wirft z.B. vorab die Frage auf: Was heisst "Behörde"? Wer entscheidet z.B., wenn der Ausstand von X.Y. von der Rechtsabteilung BVU verlangt wird? Entscheidet dann einfach der Vorgesetzte, der Büronachbar, der Arbeitskollege oder die ganze Abteilung ohne den betroffenen X.Y? Und was ist, wenn der Ausstand des Leiters der Rechtsabteilung BVU verlangt wird? Wer entscheidet dann?

Ob es die effizientere Lösung ist, wenn "die Behörde" und nicht – wie bis anhin – die Aufsichtsbehörde (in der Regel der Regierungsrat) über ein Ausstandsgesuch entscheidet, sei dahingestellt. Für den Rechtssuchenden ist dieses Vorgehen jedenfalls nicht vertrauenserweckend. Insbesondere bei kleinen Einheiten liegt die Annahme auf der Hand, dass sich die vorgesetzte Person kaum hinreichend objektiv und unbefangen mit dem Ausstandsgesuch gegenüber seinen Mitarbeitenden auseinandersetzen wird. Zu überlegen wäre allenfalls, ob anstelle der Aufsichtsbehörde neu z.B. die jeweilige Departementsleitung für zuständig erklärt werden soll, über den Ausstand zu entscheiden. Damit würde sowohl dem Gedanken der Effizienz als auch den erwähnten Vorbehalten betreffend genügende Distanz zu den vermeintlich befangenen Mitarbeitenden Rechnung getragen.

Zu § 26 Abs. 2 und 3 VRPG (NEU): Das geltende Recht sieht hier vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Begründung des Entscheids verzichtet werden kann bzw. dass sich die schriftliche Eröffnung auf die Zustellung des Dispositivs beschränken kann. Diese Regelungen sind nach wie vor zu begrüssen; der Aufwand kann so reduziert werden. Die Mitte schlägt jedoch vor, diese Bestimmungen mit weiteren "Tatbeständen" auszuweiten: Auf eine Begründung soll auch dann

verzichtet werden können oder zumindest nur summarisch begründet werden dürfen, wenn ein Gesuch oder verwaltungsinternes Rechtsmittel offensichtlich unzulässig, gegenstandslos geworden oder offensichtlich unbegründet ist (vgl. § 28a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich, LS 175.2).

Zu § 28 Abs. 5 BauG: Die Mitte lehnt den hier erwähnten Ausschluss der Erweiterung der Anträge ab; vgl. unsere Bemerkungen bei Frage 11.